

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

04.10.2010

Geschäftszeichen:

II 51-1.23.12-335/10

Zulassungsnummer:

Z-23.12-1754

Geltungsdauer bis:

3. Oktober 2015

Antragsteller:

ECOFIBRE Dämmstoffe GmbH

Hamburger Straße 135

28205 Bremen

Zulassungsgegenstand:

**Granulierte Mineralfasern als Kerndämmung zum nachträglichen Verfüllen des Hohlraumes
von zweischaligem Mauerwerk
"ECOFIBRE KD"**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und eine Anlage.
Der Gegenstand ist erstmals am 15. Mai 2009 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von "ECOFIBRE KD" als Kerndämmung zur vollständigen Ausfüllung des Hohlraumes von zweischaligem Mauerwerk für Außenwände.

"ECOFIBRE KD" ist ein granuliertes Mineralfaser-Erzeugnis, das nachträglich in den Hohlraum von zweischaligem Mauerwerk maschinell eingeblasen wird.

"ECOFIBRE KD" wird aus Mineralfasern (Steinwolle) der Firma Paroc Oy Ab, Finnland, hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

"ECOFIBRE KD" darf als Wärmedämmschicht für zweischaliges Mauerwerk mit Kerndämmung nach DIN 1053-1¹, Abschnitt 8.4.3.4, verwendet werden.

Hinsichtlich des Brandverhaltens darf "ECOFIBRE KD" nach dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens als nichtbrennbarer Baustoff gemäß den Landesbauordnungen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung

"ECOFIBRE KD" muss nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren dem Wärmedämmstoff entsprechen, der den Zulassungsversuchen zugrunde lag.

Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

Entsprechend der Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 25. Mai 2000² (Abschnitt 23, Spalte 3 der Tabelle) handelt es sich bei den zum Einsatz kommenden künstlichen Mineralfasern um biolösliche Mineralfasern, die von Krebsverdacht freigestellt sind.

2.1.2 Schüttdichte

Die Schüttdichte muss bei Prüfung nach Anlage 1, Abschnitt A1, 65 kg/m³ bis 85 kg/m³ betragen.

2.1.3 Wärmeleitfähigkeit

"ECOFIBRE KD" darf bei Prüfung der Wärmeleitfähigkeit nach DIN 52612-1³ oder DIN EN 12667⁴ in Verbindung mit Anlage 1, Abschnitt A2, den Wert $\lambda_{10, tr} = 0,0381 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ nicht überschreiten.

¹ DIN 1053-1:1996-11

² Bundesgesetzblatt Jahrgang 2000 Teil 1 Nr. 24, ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 2000

³ DIN 52612-1:1979-09

⁴ DIN EN 12667:2001-05

Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung

Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem

Plattengerät; Durchführung und Auswertung

Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät; Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12667:2001



2.1.4 Wasserabweisende Wirkung

"ECOFIBRE KD" muss wasserabweisend sein. Die Wasseraufnahme darf, geprüft nach Anlage 1, Abschnitt A3, im Mittel nach 4 h den Wert von 1,0 kg/m² und nach 28 d den Wert von 4,0 kg/m² nicht überschreiten.

2.1.5 Brandverhalten

"ECOFIBRE KD" muss die Anforderungen an Bauprodukte der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁵ erfüllen.

Die Prüfungen sind nach DIN EN ISO 1182⁶ und DIN EN ISO 1716⁷ durchzuführen.

"ECOFIBRE KD" glimmt nicht. Es hat bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁸ die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1⁹, Abschnitte 5.2.2.5 a) und d), erfüllt.

Das Glimmverhalten ist durch Bestimmung des Glühverlusts nach DIN EN 13820¹⁰ chargenweise bzw. täglich nachzuweisen. Der Glühverlust muss $\leq 4,1$ Masse-% betragen. Bei Überschreiten des Grenzwertes ist das Glimmverhalten im Brandschacht nachzuweisen. Unabhängig davon ist im Zeitraum von 5 Jahren ein Glimmnachweis im Brandschacht durchzuführen.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung von "ECOFIBRE KD" sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung

"ECOFIBRE KD" ist in Säcken zu liefern.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackung des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin ist die Verpackung des Bauprodukts mit folgenden Angaben zu versehen:

- "ECOFIBRE KD" zur nachträglichen Herstellung von Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk für Außenwände nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.12-1754
- $\lambda = 0,040 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$
- nichtbrennbar, Klasse A1 nach DIN EN 13501-1
Bauprodukt glimmt nicht



5	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009
6	DIN EN ISO 1182:2002-07	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Nichtbrennbarkeitsprüfung (ISO 1182:2002); Deutsche Fassung EN ISO 1182:2002
7	DIN EN ISO 1716:2002-07	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Bestimmung der Verbrennungswärme (ISO 1716:2002); Deutsche Fassung EN ISO 1716:2002
8	DIN 4102-16:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen
9	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
10	DIN EN 13820:2003-12	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung des Gehalts an organischen Bestandteilen; Deutsche Fassung EN 13820:2003

- ECOFIBRE Dämmstoffe GmbH, 28205 Bremen
- Herstellwerk¹¹ und Herstelldatum¹¹
- Füllgewicht

Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- "ECOFIBRE KD" zur nachträglichen Herstellung von Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk für Außenwände nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.12-1754

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens gelten die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹² sinngemäß.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

¹¹

Darf auch verschlüsselt angegeben werden.

¹²

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 2 vom 1. April 1997



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in Tabelle 1 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen entsprechend Tabelle 1 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung durchzuführen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens gelten die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹² sinngemäß.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Tabelle 1: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

Eigenschaft nach Abschnitt	Prüfung nach Abschnitt	Mindesthäufigkeit	
		Werkseigene Produktionskontrolle	Fremdüberwachung
Schüttdichte nach 2.1.2	A1	1 x wöchentlich	2 x jährlich
Wärmeleitfähigkeit nach 2.1.3	2.1.3* A2	-	2 x jährlich
Wasserabweisende Wirkung nach 2.1.4	A3**	1 x wöchentlich	2 x jährlich
Brandverhalten nach 2.1.5	2.1.5 und "Richtlinien ..." ¹²		1 x jährlich

* Im Laufe des Überwachungszeitraumes ist der gesamte Schüttdichtebereich zu erfassen.

** In Abstimmung mit der Überwachungsstelle kann die wasserabweisende Eigenschaft bereits nach einer Prüfzeit von 7 Tagen, jedoch bei einer größeren Probenanzahl, nachgewiesen werden.



3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Berechnung und Ausführung der Mauerwerksschalen gilt DIN 1053-1¹, insbesondere Abschnitt 8.4.3.

3.1 Brandverhalten

"ECOFIBRE KD" ist nichtbrennbar (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁵).

Das Bauprodukt glimmt nicht.

3.2 Wärmeschutz

Der Wärmedurchlasswiderstand der Außenwände aus zweischaligem Mauerwerk mit "ECOFIBRE KD" als Kerndämmung ist rechnerisch nach DIN 4108-3¹³ zu ermitteln.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes der gesamten Wandkonstruktion sind die Innenwand, die "ECOFIBRE KD"-Schüttung und die Außenschale zu berücksichtigen.

Als Bemessungswert für die Wärmeleitfähigkeit von "ECOFIBRE KD" ist folgender Wert in Ansatz zu bringen:

$$\lambda = 0,040 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$$

3.3 Dicke der Kerndämmung

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes der Kerndämmung ist der mittlere Abstand der beiden Mauerwerksschalen entsprechend der Ermittlung nach Abschnitt 4.3 anzusetzen.

3.4 Tauwasserschutz

Ein rechnerischer Nachweis des Tauwasserausfalls infolge Wasserdampfdiffusion ist nicht erforderlich.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Vor Durchführung des Einblasens von "ECOFIBRE KD" hat sich die ausführende Firma davon zu überzeugen, dass die Vormauerschale in einem ordnungsgemäßen Zustand ist und keine Durchfeuchtungen aufweist. Risse und Fehlstellen in der Verfugung sind vor dem Einblasen der Kerndämmung auszubessern.

Vorhandene Lüftungsöffnungen in der Vormauerschale müssen am Fußpunkt der Wand erhalten bleiben.

4.2 "ECOFIBRE KD" ist entsprechend den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers zu verarbeiten. Besonders ist darauf zu achten, dass "ECOFIBRE KD" im trockenen Anlieferungszustand eingebaut und der Hohlraum des zweischaligen Mauerwerks voll ausgefüllt wird.

4.3 Die Dicke der einzubauenden Kerndämmschicht ist bestimmt durch den mittleren Abstand der beiden Mauerwerksschalen. Dieser Abstand wird ermittelt durch Anbohren der Vorsatzschale an mindestens 5 Stellen je Geschoss und Wandfläche in der Lagerfuge. Es gilt das Mittel aus den jeweiligen 5 Messungen (auf 5 mm gerundet).

4.4 "ECOFIBRE KD" darf nur von Unternehmen verarbeitet werden, die eine ausreichende Erfahrung mit dieser Bauart haben und vorher vom Antragsteller entsprechend geschult wurden. Der Antragsteller hat eine Liste der ausführenden Unternehmen zu führen, die dem Deutschen Institut für Bautechnik und der Überwachungsstelle unaufgefordert in der jeweils neuesten Fassung vorzulegen ist.

¹³ DIN 4108-3:2001-07

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden, Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz, Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-23.12-1754

Seite 8 von 8 | 4. Oktober 2010

- 4.5 Bei der Verarbeitung von "ECOFIBRE KD" sind die geltenden Arbeitsschutzvorschriften zu beachten.
- 4.6 Die ausführenden Unternehmen haben für jede Anwendungsstelle vor Ausführung der Dämmmaßnahme die Schüttdichte von "ECOFIBRE KD" nach Anlage 1, Abschnitt A1, zu bestimmen. Die nach Wägung ermittelte Schüttdichte ist auf einer Bescheinigung festzuhalten. Die Bescheinigung, die dem Bauherrn auszuhändigen ist, muss folgende Angaben enthalten:
- ausführendes Unternehmen
 - Bauvorhaben/Bauteil
 - Datum des Einbaus
 - Herstellwerk des Kerndämmstoffes
 - Gewicht des insgesamt eingeblasenen Kerndämmstoffes
 - Schüttdichte
 - mittlere Dicke der Kerndämmung

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt



Anlage 1

Prüfverfahren

Die für die nachfolgend genannten Prüfungen erforderlichen Probekörper sind aus maschinell verarbeitetem Material herzustellen.

A1 Bestimmung der Schüttdichte

Zur Bestimmung der Schüttdichte ist "ECOFIBRE KD" in einen allseits geschlossenen Behälter aus Lochblech mit ca. 3,2 mm Lochung mit den lichten Maßen von 0,55 m x 0,55 m x 0,33 m (Volumen = 0,10 m³) durch eine Öffnung einzufüllen. Nach Wägung des gefüllten Behälters und nach Abzug des Behältergewichtes ist aus dem Gewicht von "ECOFIBRE KD" und dem Messvolumen durch Quotientenbildung die Schüttdichte zu bestimmen.

A2 Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit

Die Prüfkörper für die Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit nach DIN 52612-1¹ oder DIN EN 12667² werden durch Einschütten von "ECOFIBRE KD" in Probenhalterungen mit den lichten Innenmaßen von 500 mm x 500 mm x 120 mm hergestellt. Zur Messung wird die Dicke der Probe auf 100 mm vermindert. Auf dieses Volumen ist auch die anzugebende Schüttdichte zu beziehen.

Bei der Probenherstellung bzw. bei der Prüfung ist die unter Abschnitt 2.1.2 angegebene Schüttdichte einzuhalten.

A3 Bestimmung der wasserabweisenden Wirkung

Die Prüfung der wasserabweisenden Eigenschaft von "ECOFIBRE KD" ist an drei verdichteten Proben mit einem Volumen von je 1 dm³ durchzuführen. Die Herstellung dieser Proben erfolgt mit Hilfe eines zylindrischen Messgefäßes mit einem Innendurchmesser von 100 mm, dessen Unterseite mit einem nichtrostenden Drahtgewebe (Maschenweite 0,2 mm) verschlossen ist.

Es wird soviel "ECOFIBRE KD" in das Messgefäß eingefüllt, dass nach der Verdichtung mit einem Stampfer (Kreisfläche ca. 25 cm²/Gewicht des Stampfers ca. 30 g) ein Volumen von 1 dm³ vorliegt. Die ermittelte Schüttdichte der Proben muss der Anforderung nach Abschnitt 2.1.2 entsprechen.

Anschließend werden die Proben 4 Stunden 20 ± 2 mm tief in der Prüfflüssigkeit (Wasser mit einem pH-Wert von 9,0 ± 0,5) gelagert. Die Prüfflüssigkeit ist vorher aus destilliertem Wasser unter Zusatz von Calciumhydroxid herzustellen.

Während des gesamten Prüfvorganges ist in angemessenen Zeitabständen der pH-Wert der Prüfflüssigkeit zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren. Nach Ablauf der 4 Stunden werden die Proben (incl. Rohr und Sieb) der Prüfflüssigkeit entnommen und 15 Minuten zum Abtropfen aufgestellt und danach gewogen.

Anschließend werden die Proben erneut eingetaucht und der Vorgang wird 7 d und 28 d nach dem ersten Eintauchen wiederholt.

Aus dem Gewicht der Proben vor dem ersten Eintauchen und dem jeweiligen Gewicht nach den einzelnen Eintauchzeiten wird die Gewichtszunahme, bezogen auf 1 dm³, bestimmt und der Mittelwert gebildet. Einzelwerte sind auf 0,1 g, Mittelwerte auf ganze Zahlen gerundet anzugeben.

¹ DIN 52612-1:1979-09

Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät; Durchführung und Auswertung

² DIN EN 12667:2001-05

Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät; Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12667:2001

